

**Richtlinien zur Förderung von
Katholischen Öffentlichen Büchereien der katholischen Kirchengemeinden und deren
Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster
gemäß § 2 Abs. 1 der ZuWO 2020**

0. Präambel

Katholische Öffentliche Büchereien sind seit mehr als 175 Jahren Teil der pastoralen Arbeit der katholischen Kirchengemeinden in Deutschland. Als Einrichtungen nehmen sie den pastoralen Bildungsauftrag der Kirche wahr und fördern das Lesen sowie den sinnvollen Umgang mit Medien für jung und alt.

1. Förderintention

Das Bistum Münster fördert die Katholischen Öffentlichen Büchereien mit dem Ziel einer qualifizierten Büchereiarbeit vor Ort.

Ehren-, neben- und hauptamtlich geleitete Katholische Öffentliche Büchereien, Bibliotheken in Krankenhäusern, Altenheimen und sonstigen Heimen fördern das Lesen, den Zugang und den Umgang mit anderen Medien, das Miteinander in Familien, sind Partner der religiösen Sozialisation, der Bildung und der Information, regen zur sinnvollen Freizeitgestaltung an und tragen zu einer gelingenden Kommunikation in Kirche und Gesellschaft bei.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Medienerwerb der Büchereien, die Ergänzung und Neueinrichtung der Büchereien mit Einrichtungsgegenständen, sowie Projekte auf der Grundlage gemäß § 12 der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 6. Dezember 2019 – ZuWO 2020.

3. Förderarten und Voraussetzungen

Es gibt von Seiten des Bistums Münster drei verschiedene Förderarten:

- Grundförderung
- Investitionsförderung
- Projektförderung.

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden alle Katholischen Öffentlichen Büchereien im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, deren Zielbestand gemäß der Vorgaben der Fachstelle Büchereien unterschritten oder mit höchstens 15 % überschritten ist, die einen Umsatz (Ausleihe : Bestand) von mindestens 0,75 (ab 2021: Umsatz von mindestens 1,00) haben und die die Deutsche Bibliotheksstatistik fristgerecht bis zum 31.01. des Jahres der Fachstelle Büchereien eingereicht haben.

3.2 Grundförderung

Katholische Kirchengemeinden können für die von ihnen betriebenen Katholischen Öffentlichen Büchereien für den Bestandsaufbau des Medienbestandes **Grundfördermittel** erhalten.

(1) Grundlage der Berechnung für die Grundförderung

Die Grundlage für die Berechnung der Zweckzuweisung ergibt sich aus dem von der Fachstelle Büchereien im Bischöflichen Generalvikariat festgelegten Zielbestand der Bücherei sowie den Angaben zu Bestand und Ausleihen der Deutschen Bibliotheksstatistik aus dem Vorjahr, die die katholische Kirchengemeinde bis zum 31.01. des laufenden Jahres bei der o.g. Fachstelle einreicht.

Die Berechnung erfolgt durch ein Punktesystem nach folgender Formel:
[(Zielbestand x 0,1) + (Ausleihe x 0,02)] x Umsatz (Ausleihe : Bestand)

(2) Höhe der Förderung

Die vom Bistum Münster zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden durch die ermittelte Gesamtpunktzahl geteilt und in eine Bewilligungssumme umgerechnet.

Beispiel:

Die Katholische Öffentliche Bücherei hat einen Zielbestand von 3.000 Medien. Der derzeitige Medienbestand liegt bei 2.750 Medien. Es wurden im vergangenen Jahr 8.000 Ausleihen getätigt.

$$[(3.000 \times 0,1) + (8.000 \times 0,02)] \times [(8.000 : 2.750)]$$

$$(300 + 160) \times 2,9 = 1.334 \text{ Punkte}$$

Der Mindestbetrag pro förderungsfähiger Bücherei wird auf 500 Euro festgesetzt. Der Höchstförderbetrag pro förderungsfähiger Bücherei wird für ehrenamtlich geleitete Büchereien auf 5.000 Euro und für hauptamtlich geleitete Büchereien auf 10.000 Euro festgesetzt.

(3) Verfahren

Als Antrag für die Gewährung von Grundfördermitteln wird die Deutsche Bibliotheksstatistik, die von den katholischen Kirchengemeinden bis zum 31. Januar eines Jahres bei der Fachstelle Büchereien einzureichen ist, zu Grunde gelegt. Die Höhe der Zweckzuweisung wird hieraus von der Fachstelle Büchereien ermittelt.

Die Bewilligungen hinsichtlich der Grundförderung werden in der Regel jeweils im II. Quartal eines Jahres durchgeführt.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung – § 34 HKO – der Kirchengemeinde, – im Verwaltungshaushalt (Sachbuchart 1) – zu erbringen.

Die bischöfliche Behörde kann gemäß § 12 Abs. 4 ZuWO 2020 die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

3.3 Investitionsförderung

(1) Fördervoraussetzungen

Katholische Kirchengemeinden können für Neueinrichtungen und/oder Ergänzung der Einrichtung (z.B. Möbel oder Regale) ihrer Katholischen Öffentlichen Büchereien **Investitionsfördermittel** beantragen.

Gemäß der analogen Anwendung der Richtlinie für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster müssen dem Antrag für eine Investitionsförderung ein Angebot mit Kostenvoranschlägen eines Bibliotheksausstatters beigefügt werden.

Der Mindestbetrag für die Gesamtkosten wird auf 500 Euro festgesetzt. Der Träger der Anschaffungsmaßnahme ist verpflichtet, je Maßnahme eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 vom Hundert selbst zu tragen.

(2) Verfahren

Die katholische Kirchengemeinde stellt über die zuständige Zentralrendantur beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 630 Kirchengemeinden, bis zum 31.03. des lfd. Kalenderjahres einen Antrag auf Gewährung von Investitionsfördermitteln.

Eine Zweckzuweisung kann nur gewährt werden, wenn die Fachstelle Büchereien, aufgrund ihrer fachlichen Bewertung, die Förderungsfähigkeit des Antragstellers bestätigt hat.

Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bistumsmittel und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der katholischen Kirchengemeinde von der Abteilung 630 Kirchengemeinden ermittelt und festgesetzt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung – § 34 HKO der Kirchengemeinde, – im Vermögenshaushalt (Sachbuchart 2) –, zu erbringen.

Die bischöfliche Behörde kann gemäß § 13 Abs. 8 ZuW 2020 die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

3.4 Projektförderung

Zusätzlich zur Grundförderung und zur Investitionsförderung können Büchereien für besondere Maßnahmen **Projektfördermittel** beantragen.

Diese können gewährt werden für:

- Aufbau und Erweiterung des religiösen und religionspädagogischen Bestandes für die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde, den Firm- und Kommuniongruppen, den Kindergärten und Grundschulen sowie den Katecheten (Mindestfördersumme hier: 250 Euro, ohne finanzielle Eigenbeteiligung des Trägers)
- die Erneuerung eines Medienbestandes (z.B. Reaktivierung einer Bücherei oder nach erfolgter Durchsicht des Medienbestandes)
- besondere innovative Zwecke (z.B. Einführung eines neuen Mediums oder bei Umstrukturierung auf eine zielgruppenspezifische Bücherei)
- die Konzeption, Entwicklung und Erprobung neuer Dienstleistungen und Angebote für Büchereikunden
- regionale und lokale Kooperationsprojekte von Büchereien, insbesondere Projekte zur Vernetzung der Büchereien untereinander (z.B. gemeinsamer Flyer, externe Teambegleitung in der Anfangsphase)
- die Teilnahme an einem Onleihe-Verbund nach Maßgabe jährlich festgelegter diözesaner Fördersätze. (Diese können über die Fachstelle Büchereien erfragt werden).

Beurteilungskriterien sind u.a. die zu erwartende Nachhaltigkeit des Projektes und der Innovationsgrad. Bei der Projektförderung handelt es sich um eine Anschubfinanzierung. Eine dauerhafte Übernahme der Kosten (z.B. bei mehrjährigen Projekten) und eine Förderung bereits bestehender bzw. laufender Projekte sind nicht vorgesehen.

(1) Fördervoraussetzungen

Es werden nur Projekte gefördert, deren Gesamtprojektkosten mindestens 500 Euro betragen (Ausnahme: ab 250 Euro bei religionspädagogischen Bestandserweiterungen).

Dem formlosen Antrag muss eine hinreichende Beschreibung des Projektes sowie eine Aufstellung über die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Kosten mit Angabe der beantragten Zweckzuweisung beigefügt sein. Der Träger der Projektmaßnahme ist verpflichtet, eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 vom Hundert selbst zu tragen.

Der Höchstförderbetrag pro förderungsfähiger Bücherei wird auf 2.000 Euro bzw. für Kooperationsprojekte wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

(2) Verfahren

Die katholische Kirchengemeinde stellt für die Durchführung einer der unter Punkt 3.4 genannten Maßnahmen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 630 Kirchengemeinden, bis zum 31.03. des lfd. Kalenderjahres über die zuständige Zentralrendantur einen formlosen Antrag per Mail auf Gewährung von Projektfördermitteln.

Eine Zweckzuweisung kann nur gewährt werden, wenn die Fachstelle Büchereien, aufgrund ihrer fachlichen Bewertung, die Förderfähigkeit des Antragstellers bestätigt hat.

Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bistumsmittel und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der katholischen Kirchengemeinde von der Abteilung 630 Kirchengemeinden ermittelt und festgesetzt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung – § 34 HKO – der Kirchengemeinde, – im Vermögenshaushalt (SBA 1) – zu erbringen.

Die bischöfliche Behörde kann gemäß § 12 Abs. 4 ZuWO 2020 die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

4. Rechtliche Hinweise

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird bei den katholischen Kirchengemeinden von der Abteilung 140 Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Rahmen der Haushaltsprüfung gemäß § 72 HKO geprüft.

Die Belegunterlagen sind für die vorgenannte Prüfung aufzubewahren.

Die Fördermittel des Bistums Münster müssen im Jahr der Bewilligung entsprechend dem dargestellten Verwendungszweck ausgegeben sein.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Richtlinie vom 23. September 2019.

Münster, den 15. September 2020

Dr. Klaus Winterkamp
(Generalvikar)